

weisende Baubefchränkungen vorgesehen werden, sollen außerdem die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der betroffenen Grundstücke, soweit sie einen bekannten Aufenthalt im Deutschen Reich haben, durch Eröffnung auf die Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

- (3) Über die vorgebrachten Einwendungen haben die Gemeindegremien zu beschließen. Der Beschluß ist den Beteiligten zu eröffnen.

Art. 4.

Die Beschlüsse der Gemeindegremien über die Feststellung oder Aufhebung einer Ortsbauordnung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Das Ministerium des Innern hat das Recht und die Pflicht, die Genehmigung zu versagen, wenn die Ortsbauordnung mit dem Gesetz in Widerspruch steht, das öffentliche Wohl schädigt, erhebliche Interessen Dritter ohne genügenden Grund beeinträchtigt oder wenn die Vorschriften über die Erlassung und öffentliche Bekanntmachung der Ortsbauordnung nicht eingehalten sind. Bei der Entschlieung über die Genehmigung ist über die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen zu entscheiden und es ist ihnen eine ablehnende Entscheidung unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Art. 5.

- (1) Nach ihrer Genehmigung ist die Ortsbauordnung in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Ortsbauordnung in Wirksamkeit, wenn nicht in ihr selbst ein späterer Zeitpunkt hiefür festgesetzt wird.
- (2) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Feststellung oder Aufhebung einer Ortsbauordnung werden im Verordnungsweg getroffen.

Art. 6.

Wird die Genehmigung einer Ortsbauordnung oder ihrer Aufhebung unter Bezugnahme auf ihre Gesetzwidrigkeit von dem Ministerium des Innern versagt, so steht dem Gemeinderat die Rechtsbeschwerde zu. Vor einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung sind von dem Verwaltungsgerichtshof diejenigen zu hören, die Einwendungen gegen die Beschlüsse der Gemeindegremien erhoben haben.